



- per E-Mail an [mail@johannesludwig.de](mailto:mail@johannesludwig.de) -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Prof. Dr. Johannes Ludwig  
Keplerstr. 13  
15831 Mahlow-Waldblick

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

13. Juli 2023

**Mein Aktenzeichen**  
1402E23-0222  
Bitte immer angeben!

**Ihr E-Mail-Schreiben vom**  
22. Mai 2023

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Dr. Andreas Budroweit

**Telefon / Fax**  
06131 16-4812  
06131 16-4899

## Ihre E-Mail-Anfrage vom 22. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ludwig,

zu den in Ihrer oben genannten E-Mail an das Ministerium der Justiz gerichteten Fragen kann ich wie folgt Stellung nehmen:

***Ist irgendeine Abteilung in Ihrem Haus in den letzten zehn Jahren im Rahmen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern und/oder Dienst und/oder Fachaufsicht gegenüber Staatsanwälten tätig geworden?***

Ja. Eine Statistik über die Anzahl der bei dem Ministerium der Justiz eingegangenen Beschwerden und das Ergebnis der Prüfung derselben wird hier allerdings nicht geführt. Insoweit kann zur Anzahl der Beschwerden und zum Ergebnis der Prüfung derselben keine verlässliche Angabe gemacht werden.

1/7

**Kernarbeitszeiten**  
09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**  
Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße

***Wie sieht die Vorgehensweise seitens Ihrer Behörde und/oder der Richterschaft selbst in solchen Fällen aus, wenn es um Dienstaufsichtsmaßnahmen (§ 26 DRiG) geht?***

Die Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter obliegt in erster Linie den unmittelbaren Dienstvorgesetzten. So obliegt die Dienstaufsicht über eine Richterin bzw. einen Richter am Landgericht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dieses Landgerichts. Im Falle der Zurückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde durch diese bzw. diesen besteht die Möglichkeit der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde über die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Im Falle der Zurückweisung der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde über die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts ist die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde über die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts möglich. Die Entscheidung über diese obliegt dem Ministerium der Justiz.

***Gab es in den letzten zehn Jahren disziplinarische Maßnahmen gegen Richter? Und wenn ja, in welchen der o.a. Gerichtsbarkeiten fand dies statt?***

Ja. Eine Statistik über die Anzahl der gegen Richterinnen und Richter geführten Disziplinarverfahren, deren Ergebnis und die Zugehörigkeit der Richterinnen und Richter zu einer Gerichtsbarkeit wird im Ministerium der Justiz nicht geführt. Insoweit kann hierzu keine verlässliche Angabe gemacht werden.

***Wie oft ist das Richterdienstgericht in Aktion getreten und um welche Vorhaltungen und Maßnahmen ging es dabei?***

In den letzten fünf Jahren hat das Ministerium der Justiz das Richterdienstgericht in einem Fall angerufen. In diesem Fall ist beantragt worden, einen Richter nach § 70 Abs. 1 und § 68 LRiG i.V.m. § 45 Abs. 1 LDG vorläufig des Dienstes zu entheben, da gegen ihn ein gerichtliches Verfahren wegen Rechtsbeugung eröffnet worden war.



***Gab es in den letzten 10 Jahren Beschwerden seitens betroffener Bürger, die sich auf Gerichtsurteile und/oder den Ablauf von Gerichtsverfahren und/oder auf namentlich genannte Richter dabei bezogen, von denen Ihr Haus Kenntnis erlangt hat?***

Ja. Eine Statistik über die Anzahl solcher Beschwerden und deren Inhalt wird im Ministerium der Justiz jedoch nicht geführt. Vor diesem Hintergrund kann zu Anzahl und Inhalt solcher Beschwerden keine verlässliche Angabe gemacht werden.

***Würden Sie sagen, dass es in Ihrem Bundesland solche – wie auch immer gear-tete – Verfahren der Qualitätssicherung für den Bereich der Richterschaft existie-ren? Wenn ja, wie sehen diese aus (hier bitten wir um möglichst detaillierte An-gaben)?***

Die Sicherung und der Ausbau einer auf hohem Qualitätsniveau stehenden Rechtsgewährung und Rechtssicherheit sind seit jeher wichtige Aufgaben aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz und der Justizverwaltungen. Dabei umfasst der Bereich der Qualitätssicherung eine Vielzahl von Bereichen (Gerichtsorganisation, Ausstattung der Justiz, Casemanagement, Verfahrensregelungen, Fortbildung etc.).

**Beim Qualitätsmanagement im gerichtlichen Umfeld ist stets die richterliche Unabhängigkeit und die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu wahren. Verbindliche Vorgaben zum Qualitätsmanagement für Richterinnen und Richter sind in der Justiz deshalb nur zulässig, soweit sie nicht mit der richterlichen Unabhängigkeit kollidieren.**

Nach Art. 92 GG ist die rechtsprechende Gewalt ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut, die unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. **Für die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle richterlicher Arbeit sind daher in erster Linie die Richterinnen und Richter selbst verantwortlich.** Die richterliche Unabhängigkeit als solche stellt ein unbestreitbares Qualitätsmerkmal dar, gewährleistet sie eine richterliche Tätigkeit in strikter Gesetzesbindung und sachlicher Unabhängigkeit gegenüber anderen staatlichen Gewalten, politischen Parteien, Verbänden und

Verfahrensbeteiligten. Richterinnen und Richtern obliegt es, eigenverantwortlich die Qualität ihrer Arbeit jederzeit zu prüfen und zu optimieren. Demgegenüber kommt den Gerichtsverwaltungen, Präsidien und Ministerien die Aufgabe zu, die Rahmenbedingungen für eine qualitätsorientierte Arbeit der Richterinnen und Richter zu schaffen.

Mechanismen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind u.a.:

- gesetzliche Regelungen im Gerichtsverfassungsgesetz und in den Verfahrensordnungen zum Beispiel zur Gewährleistung eines Rechtsschutzes binnen angemessener Zeit/zum Schutz vor Verfahrensverzögerungen und überlanger Verfahrensdauer und Urteilsabsetzungsfristen, Rechtsbehelfssystem, gesetzliche Qualitätsanforderungen oder Erfahrung für bestimmte richterliche Tätigkeiten, Spezialisierungen kraft Gesetzes, Spruchkörperprinzip, Befangenheitsregelungen und Regelungen zur Geschäftsverteilung zur Verhinderung von Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers
- Zuständigkeitskonzentrationen kraft Landesrechts zur Förderung der Spezialisierung der Richterinnen und Richter
- Qualitätszirkel
- Fortbildungen
- Geschäftsprüfungen
- die Wahrnehmung der Dienstaufsicht

***Gibt es in Ihrem Bundesland Weiterbildungsangebote für Richter? Wenn ja, wie sehen diese aus? Bzw. auf welche inhaltlich-materiellen Aspekte beziehen sich solche Weiterbildungen?***

Für die rheinland-pfälzischen Richterinnen und Richter existieren vielfältige Fortbildungsangeboten fachlicher Natur. Die Palette reicht von der aktuellen Rechtsprechung über Schwerpunktthemen bis hin zu gesetzlichen Neuerungen. Diese Fortbildungen werden sowohl zentral vom Ministerium der Justiz organisiert als auch je nach inhaltlicher Ausrichtung und Bedarf von den Gerichten selbst. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger durchlaufen ein spezielles Assessoren-Programm, welches deren Bedürfnisse besonders berücksichtigt. Darüber

hinaus stehen der Richterschaft die Veranstaltungen der länderübergreifend agierenden Deutschen Richterakademie offen, die Themen aller Gerichtsbarkeiten abdeckt. Ebenso ist die Teilnahme an Veranstaltungen externer Anbieter möglich. Neben dem fachlichen Angebot kann die Richterschaft auch verhaltensorientierte Tagungen in Anspruch nehmen wie beispielsweise zum Stressmanagement oder zu rationellen Lesetechniken.

### **Wie verbindlich sind solche Angebote?**

Fortbildung ist unverzichtbar für die Bewältigung des Berufsalltags der Richterinnen und Richter. Der Leitgedanke des lebenslangen Lernens ist daher ein selbstverständliches Postulat in der Justiz. Das Landesrichtergesetz (LRiG) enthält zwar keine gesondert (sichtbare) Regelung zur Fortbildungspflicht von Richterinnen und Richtern. **Über § 5 Abs. 1 LRiG gilt jedoch § 22 S. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter entsprechend. Nach § 22 Satz 2 LBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden.** Die Fortbildungsbereitschaft gehört zum Anforderungsprofil für eine Tätigkeit im richterlichen Dienst in Rheinland-Pfalz. **Zudem ist die Fortbildungsbereitschaft in einer dienstlichen Beurteilung zu würdigen.** Für das berufliche Fortkommen einer Richterin bzw. eines Richters ist ihre bzw. seine Fortbildungsbereitschaft auch nach dem Personalentwicklungskonzept des Ministeriums der Justiz bedeutsam. Hierdurch wird die ohnehin hohe Fortbildungsbereitschaft der Richterinnen und Richter zusätzlich gefördert. **Ein über die genannten Maßnahmen hinausführender etwaiger Zwang zur Teilnahme an ganz bestimmten Fortbildungsveranstaltungen liefe Gefahr, mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit in Widerspruch zu geraten.**

**Werden in Ihrem Haus Statistiken darüber geführt, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Verfügungen etc. unter Betreuung gestellt wurden?**

Ja. Die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz geführte Betreuungsstatistik (B-Statistik) enthält unter anderem statistische Daten über die Zahl

der unter Betreuung stehenden bzw. gestellten Personen. So weist diese Statistik die Zahl der Verfahren aus, bei denen im jeweiligen Bezugsjahr erstmals die Einrichtung einer Betreuung erfolgt ist. Zugleich gibt diese Statistik Aufschluss über die Zahl der fortdauernden (laufenden) Betreuungen. Für den hiesigen Geschäftsbereich ergeben sich diese Zahlen für die Jahre 2020 bis 2022 aus der als Anlage beigefügten Übersicht.

Insbesondere aufgrund programmier-technischer Herausforderungen sowie Schwierigkeiten bei der Datenerfassung sind die bislang im Rahmen der B-Statistik erhobenen und ausgewerteten Daten jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Daten weiterhin fehlerbehaftet und somit nur bedingt belastbar sein können. Die B-Statistik – als vergleichsweise junge Statistik – wird daher seit ihrer Einführung und auch weiterhin im bundesweiten Zusammenwirken fortlaufend optimiert.

***Werden in Ihrem Haus Statistiken darüber geführt, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Verfügungen etc. dabei in eine z.B. psychiatrische und/oder ähnliche Einrichtung eingewiesen wurden?***

Die Fallzahlen betreffend Verfahren, die im Zusammenhang mit Freiheitsentzug stehen (freiheitsentziehende Unterbringungen, Verbringungen sowie freiheitsentziehende Unterbringungen nach § 312 Nr. 4 FamFG bzw. nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker), sind ebenfalls in der als Anlage beigefügten Übersicht zusammengestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die in der Übersicht genannten Vorschriften des BGB (z.B. §§ 1906 und 1906a) auf den Geltungszeitraum bis 31. Dezember 2022 beziehen.

Die zur vorherigen Frage gemachten Ausführungen zur Datenqualität und zur bedingten Aussagekraft gelten für dieses Zahlenmaterial gleichermaßen.

**Werden diese Zahlen veröffentlicht? Wenn ja, wo?**

Die Ergebnisse der meisten Länder sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz (BfJ) unter dem Link [www.bundesjustizamt.de/justizstatistik](http://www.bundesjustizamt.de/justizstatistik) (dort unter „Betreuung“) veröffentlicht. Über den Link [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Betreuungsverfahren\\_2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Betreuungsverfahren_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=6) gelangt man unmittelbar zur Veröffentlichung des BfJ für das Berichtsjahr 2020.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen geholfen zu haben und bitte Sie, von einer Veröffentlichung dieses Schreibens abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Andreas Budroweit